

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.796.412

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8602/J-NR/2021

Wien, am 12. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weitere haben am 12.11.2021 unter der **Nr. 8602/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Streichung des Arbeitslosengeldes bei 2 und 3 G** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Auf welche rechtliche Grundlagen stützen Sie die Streichung des Arbeitslosengeldes wegen Nichteinhaltung von 2-G und 3-G?*

Dem Erlass meines Ressorts liegen die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und der Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit denen Maßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 bzw. zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen wurden, zugrunde.

Eine Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe ist das Vorliegen von Arbeitswilligkeit. Arbeitswillig ist, wer unter anderem bereit ist, eine vom Arbeitsmarktservice (AMS) angebotene zumutbare Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer anzunehmen und sich zum

Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen (§9 Arbeitslosenversicherungsgesetz - AIVG).

Arbeitslose Personen, die sich weigern eine ihnen vom AMS zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder die die Annahme einer solchen Beschäftigung vereiteln, verlieren für die Dauer der Weigerung, mindestens jedoch für die Dauer der auf die Pflichtverletzung folgenden sechs Wochen, den Anspruch auf die Geldleistung. Die Mindestdauer des Anspruchsverlusts erhöht sich mit jeder weiteren Weigerung um zwei Wochen auf höchstens acht Wochen. Gleiches gilt, wenn die Teilnahme an einer vom AMS angebotenen Kursmaßnahme oder Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ohne wichtigen Grund verweigert oder deren Erfolg vereitelt wird (§10 AIVG). Wichtige Gründe sind dabei insbesondere das Vorliegen von Umständen, die die Gesundheit gefährden, nicht aber solche, durch die die Gefährdung der Gesundheit gerade verhindert werden soll, wie dies bei der Einhaltung der 2G- bzw. 3G-Regelungen der Fall ist.

Die Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit denen Maßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 bzw. zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen wurden, legen jeweils fest, unter welchen Voraussetzungen ein „Ort der beruflichen Tätigkeit“ betreten werden darf. Diese Rechtsgrundlagen sehen dafür im Wesentlichen das Erfordernis eines 3G-Nachweises, bzw. für bestimmte Betriebsstätten eines 2G-Nachweises oder ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, vor. An diese Regelungen sind auch Personen gebunden, die sich bei Arbeitgebern zum Zwecke der Begründung eines Arbeitsverhältnisses vorstellen. Die zuletzt geltenden Verordnungen des Gesundheitsministers sehen die Einhaltung der 3G-Regelung zudem auch für die Teilnahme an Kursmaßnahmen des AMS vor.

Um sich in Bezug auf eine von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vermittelte zumutbare Beschäftigung arbeitswillig zu zeigen, bedarf es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (siehe u.a. die Entscheidung Ra 2019/08/0065 vom 27.8.2019) grundsätzlich „einerseits eines auf die Erlangung dieses Arbeitsplatzes ausgerichteten, unverzüglich zu entfaltenden aktiven Handelns des Arbeitslosen und andererseits auch der Unterlassung jedes Verhaltens, welches objektiv geeignet ist, das Zustandekommen des konkret angebotenen Beschäftigungsverhältnisses zu verhindern. Das Nichtzustandekommen eines die Arbeitslosigkeit beendenden zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses kann vom Arbeitslosen – abgesehen vom Fall der ausdrücklichen Weigerung, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen – somit auf zwei Wegen verschuldet, die Annahme der Beschäftigung also auf zwei Wegen vereitelt werden: Nämlich dadurch, dass der Arbeitslose ein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet, oder dadurch, dass er den Erfolg seiner (nach außen zu Tage getretenen) Bemühungen durch ein Verhalten, welches nach

allgemeiner Erfahrung geeignet ist, den potentiellen Dienstgeber von der Einstellung des Arbeitslosen abzubringen, zunichte macht.“

In der Gesamtschau der angeführten Rechtsvorschriften ist die Unterlassung der Einhaltung der jeweils bestehenden 2G- bzw. 3G-Pflicht somit geeignet mittels Bescheid des Arbeitsmarktservice den – zumindest – zeitweisen Entzug des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe auszusprechen. Betroffene Personen können diese Entscheidung im Rechtsweg vor dem Bundesverwaltungsgericht, sowie in weiterer Folge vor dem Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof, anfechten.

Zu den Fragen 2 und 3

- *Bei wie vielen Beziehern des Arbeitslosengeldes rechnen Sie mit einer Streichung des Arbeitslosengeldes wegen Nichteinhaltung von 2-G und 3-G?*
- *Mit wie vielen Rechtsverfahren gegen das AMS rechnen Sie im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen?*

Die oben angeführten Rechtsfolgen treten nach Maßgabe des im Einzelfall vorliegenden konkreten Sachverhalts ein. Ich gehe davon aus, dass die Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld sowie Notstandshilfe zum weit überwiegenden Teil die angeführten Bestimmungen beachten. Eine auch nur annähernde Bezifferung, wie viele Personen potentiell gegen die geltende Rechtslage verstoßen werden, ist nicht möglich.

Zur Frage 4

- *Wann wurden diese Maßnahmen gegen Arbeitslose mit Ihrem Koalitionspartner vereinbart?*

Die in der Anfrage kritisierte Regelung dient dem Schutz der Menschen in Österreich. Die Unterstellung, es handle sich um selektive Maßnahmen gegen Arbeitslose, weise ich daher zurück. Die an das AMS ergangenen Weisungen fassen für die Verwaltungspraxis auch lediglich die Rechtslage sowie die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen zusammen. Die Anwendung geltenden Rechts ist keiner Vereinbarung zugänglich.

Zu den Fragen 5 bis 7

- *Wie beurteilen Sie diese Maßnahmen gegen Arbeitslose als „wissenschaftlicher Verfahrensökonom“?*
- *Sind Sie tatsächlich der „wissenschaftlichen Überzeugung“, dass diese Maßnahmen gegen Arbeitslose diese motivieren sollen?*
- *Welche Rolle spielt eigentlich in Ihrem Weltbild und in Ihrer „wissenschaftlichen Überzeugung“ tatsächlich die Bestrafung von Dritten?*

Meinungen und Einschätzungen sind kein Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

